

Visum für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.

Bitte beachten Sie, dass es ausländische Hochschulabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf [make-it-in-germany.com](https://www.make-it-in-germany.com)

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen (alle Dokumente sind mit einer gut lesbaren Kopie ungeheftet im Format DinA4 vorzulegen):

- Antragsformular einschließlich Belehrung gemäß § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben
- 1 aktuelles biometrisches Passbild (siehe Fotomustertafel)
- Gültiger Reisepass mit noch mind. 2 komplett leeren Seiten.
- 1 einfache Kopie der laminierten Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Dänischer Aufenthaltstitel (Karte) Original + 1 Kopie der Vor- und Rückseite
- Nachweis der aktuellen Anschrift in Dänemark - Karte der dänischen Gesundheitskasse (sygesikring) oder Meldebescheinigung des dänischen Bürgerservice (bopælsattest), nicht älter als 2 Monate – Original plus 1 Kopie

- Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“

- Ggfs. Stellenbeschreibung

- Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung im Original und mit 1 Kopie (nur wenn nicht das Gehalt mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2023: 48.180 € brutto/Jahr, 2024: 49.830 € brutto/Jahr)

- Bescheid über die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung:** Schriftlicher Anerkennungsbescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland im Original + 1 Kopie
- oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Pflegeberufe; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU-Kommission

Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original und mit 1 Kopie (z. B. für medizinische Berufe)

Näheres zum Thema Anerkennung unter: [Anerkennung in Deutschland](#) bzw. Beratung bei der [Zentralen Servicestelle Berufsankennung](#)

- Qualifikationsnachweise z. B. Diplome, Zeugnisse, Arbeitsbuch und Nachweis des Abschlusses und beglaubigter Übersetzung ins Deutsche, sofern nicht in englischer Sprache). Es ist möglich, dass auf ausländischen Qualifikationsnachweisen eine Legalisation oder eine Haager Apostille erforderlich ist. Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung des Landes in dem die Qualifikation erworben wurde.
Original + 1 Kopie.
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

Gebühr

75 €, zahlbar mit Visa/Mastercard oder in bar in dänischen Kronen, ca. 560 DKK (wechselkursabhängig).

Wichtige Hinweise

Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein
Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original mit Apostille/ Legalisation eingereicht werden.

Das Visum bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.

Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 4 – 8 Wochen, in Einzelfällen auch länger.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.

*Alle Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung.
Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.*